

sche Obödienz im Schisma favorisierten. Mit dem Scheitern der Begegnung bei Saint-Jean-de-Losne war jedoch für die alexandrinische Obödienz in Frankreich die größte Gefahr gebannt. Dennoch ließ Alexander III. kaum ohne Absicht die Entscheidung über die Doppelwahl so lange in der Schwebe, bis sein Verhältnis zu Ludwig VII. und, wie der Brief über die Person des Manassès de Garlande¹²³⁾ gezeigt hat, zu einflußreichen Männern im Umkreis des Hofes und damit zugleich auch die Grundlagen für eine längerfristige päpstliche Politik in Frankreich hinreichend geklärt waren¹²⁴⁾. Erst dann entschied der Papst die Doppelwahl zugunsten des Guy de Dampierre, weil ihm Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung von dessen Rivalen dazu offenbar eine juristische Handhabe boten. Mit dieser Entscheidung kam er zugleich auch Heinrich von Frankreich entgegen.

Nach dem Tode des Guy de Dampierre wurde der Streit zwar aufs neue entfacht, er geriet aber jetzt weniger in den Sog bedrohlicher kirchenpolitischer Entwicklungen als in den Umkreis persönlicher Rivalitäten vor allem zwischen Ludwig VII. und seinem Bruder Heinrich von Frankreich. Über den Fortgang dieser Auseinandersetzungen war der Papst zunächst genau unterrichtet worden; als jedoch mit Willen der Parteien die Entscheidung über eine Anerkennung des Guy de Joinville an ihn gelangte, fällte er sie zu dessen Gunsten. Ob diese Entscheidung, die Ludwig VII. in dem Maße entgegenkam, wie sie Heinrich von Frankreich enttäuschen mußte, allein oder doch vorrangig von Gesichtspunkten kirchlichen Rechts bestimmt wurde, wird sich nach Lage der Quellen kaum je aufhellen lassen¹²⁵⁾.

Nachdem eingangs schon Vermutungen zu den Motiven geäußert wurden, die sowohl König Ludwig VII. als auch den Grafen Heinrich von

¹²³⁾ Vgl. oben Anm. 59.

¹²⁴⁾ An dieser Stelle kann schon deshalb nicht auf Marcel Pacaut, Louis VII et Alexandre III (1159—1180), *Revue d'histoire de l'église de France* 39 (1953) S. 5—45, sowie auf Dess., Alexandre III., *Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre* (L'église et l'état au moyen âge 11, 1956) vor allem S. 137—171, eingegangen werden, weil Pacaut die Vorgänge zwischen Saint-Jean-de-Losne und dem Aufenthalt Alexanders III. in Paris (vgl. Anm. 47) nicht näher berücksichtigt hat. Ungeachtet seiner verdienstlichen Vorarbeiten scheint mir das Verhältnis Ludwigs VII. zu Alexander III. zudem gelegentlich einer differenzierteren Analyse zu bedürfen.

¹²⁵⁾ Wenn es in JL 11115 von Guy de Joinville heißt: *factum electionis suę nimis recogitans fuisse prepopperum et in eadem electione minus ordinate processum* ... (vgl. Anm. 71), dann dürfte es für die Entscheidung des Papstes zumindest einen nicht geringen Ermessensspielraum gegeben haben, den er nach Maßgabe seiner politischen Überlegungen ausfüllen konnte.